

Amtsblatt des Ilm-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 07/05

Dienstag, den 10. Mai 2005

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Vereinbarung zum Bundes- und Landesstraßennetz zwischen dem Land Thüringen und dem Ilm-Kreis
- Verordnung zu Ladenschlusszeiten in Ilmenau
- Ausschreibung
- Neuwahl von ehrenamtlichen Richtern
- Beschlüsse des Planungszweckverbandes „Hörmann KG“
- Wirtschaftsministerium startet Jugendsofortprogramm
- Telefonische Erreichbarkeit der ARGE im Ilm-Kreis

Dosdorf



Foto: E. Huber

Dosdorf, zwischen Plaue und Arnstadt gelegen, wird erstmals 1272 urkundlich erwähnt, als ein „wernher de dostorf“ einen Weinberg in der Nähe des Rittersteins verkauft. Vermutlich jedoch bestand hier eine Siedlung schon 300 Jahre vorher.

Die frühen baulichen Zeugen sind in der Regel die Kirchen. So auch hier.

Sie stammt in ihrer ersten Anlage aus dem 13. Jh. und hat seitdem mehrfach Erweiterungen erfahren. Sie ist St. Otmar gewidmet, einem alemannischen Mönch, Abt des Benediktinerklosters St. Gallen. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, dass St. Otmar auch als der Schutzheilige der Weinberge gilt. Geschrieben steht nämlich z. B., dass der Käfernburger Fürst einst auf seinem Wege zum Reichstag gern ein „Fässel Roten aus Dosdorf“ mitgenommen habe. Weinanbau spielte hier also offenbar schon einmal eine größere Rolle als heute.

Bemerkenswert ist die Kanzel der Kirche. Sie wird symbolisch von einem Walfisch getragen, der den Propheten Jonas ausspeit (oder - wie manche meinen - gerade verschlingt). Eine solche Darstellung dürfte einmalig in Thüringen sein.

Von sich reden macht die Kirche aber auch in einer anderen Hinsicht: Sie ist das größte Fledermausquartier (speziell des „Großen Mausohrs“) im Ilm-Kreis und eines der größten in Thüringen überhaupt. Im Sommer versammeln sich hier bis zu 1500 Weibchen und noch einmal so viel Jungtiere in ihrer „Wochenstube“. Seit über 20 Jahren kümmern sich die Naturschutzbehörde und die Kirchengemeinde um Erhaltung dieses wichtigen Quartiers, u. a. durch Verzicht auf chemische Holzbehandlung, Einbau einer automatischen Glockenanlage oder durch die Fensterlädengestaltung am Turm.

Von den einstigen Dosdorfer Mühlen an der Gera existiert heute nur noch die schon im 17. Jh. erwähnte ehemalige „Hartmann-Mühle“. Hier wird aber kein Mehl mehr gemahlen, sondern sie dient zur Stromerzeugung.

In der „Dampfziegelei Dosdorf“, die Ende des 19. Jh. entstand, wurden bis kurz vor der Wende Ziegel produziert.

Seit 1996 ist das 300 Einwohner zählende Dosdorf ein Stadtteil von Arnstadt.



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Verordnung zu Ladenschlusszeiten in Ilmenau Seite X
- Ausschreibung Seite X
- Neuwahl von ehrenamtlichen Richtern Seite X
- Vereinbarung zum Bundes- und Landesstraßennetz zwischen dem Land Thüringen und dem IIm-Kreis Seite X
- Beschlüsse des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" Seite X
- Fäkalienabfuhrtermine im Raum Arnstadt Seite X

Nichtamtlicher Teil

- Wirtschaftsministerium startet Jugendsofortprogramm Seite X
- Telefonische Erreichbarkeit der ARGE im IIm-Kreis Seite X
- Arnstädter Ley-Villa in neuem Glanz Seite X
- Programm des 13. Jazzweekends Arnstadt Seite X

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Ilmenau im Jahr 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 i. d. F. d. Neubekanntmachung v. 02.06.03 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 c und d der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürAS-ZustVO) vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), geändert durch 3. Änderungsverordnung v. 10.12.1999 (GVBl. S. 20 ff.), wird verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltungen
**Internationaler Brunch
 und
 Adventsbummel**
 dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ilmenau
**am Sonntag, dem 22.05.2005, und
 am Sonntag, dem 27.11.2005,
 von 13:00 bis 18:00 Uhr**

geöffnet sein.
 Diese Öffnungszeiten gelten für Verkaufsstellen **innerhalb der Bereichsgrenzen**
 Schleusinger Allee (Hotel "Tanne"), Karl-Liebknecht-Straße,
 Friedrich-Ebert-Straße, Friesenstraße, Unterpörlitzer Straße,

Erfurter Straße bis Einmündung Rasen, Wenzelsberg, Sophienstraße.

§ 2

Anlässlich der Veranstaltung
Lichterfest
 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Ilmenau
**am Sonntag, dem 30.10.2005,
 von 13:00 - 18:00 Uhr**

geöffnet sein.
 Diese Öffnungszeiten gelten für Verkaufsstellen innerhalb der Stadt Ilmenau, ohne die Ortsteile Manebach, Heyda, Roda, Oberpörlitz und Unterpörlitz

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 LSchIG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 25.04.2005
**Dr. Senglaub
 Landrat**

Ausschreibung

Im Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises, im Staatlichen regionalen Förderzentrum "Dr. Hans Vogel" Ilmenau, ist zum 25.08.2005, 01.10.2005 und 01.11.2005 jeweils

1 Stelle für einen Zivildienstleistenden

- zu besetzen.
 Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:
- Hilfe bei der Pflege und Betreuung der Geistigbehinderten
 - Unterstützung des pädagogischen Personals
 - Hol- und Bringendienste zu verschiedenen Unterrichtsgängen
 - Behindertenfahrdienst

- Erwartet werden:
- Anerkennung als Zivildienstleistender
 - Fahrerlaubnis für PKW
 - Wohnsitz im IIm-Kreis
 - Hohe körperliche und psychische Belastbarkeit
- Bewerbungsunterlagen können bis zum **30. Juni 2005** an folgende Adresse gerichtet werden:
 Landratsamt IIm-Kreis
 Haupt- und Personalamt
 Ritterstr. 14
 99310 Arnstadt
- Dr. Senglaub
 Landratsamt IIm-Kreis**

Neuwahl ehrenamtlicher Richter

Am 12. November 2005 endet die vierjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit, so dass rechtzeitig mit den Vorbereitungen für die Neuwahl zu beginnen ist. Dies bedeutet für den IIm-Kreis, dass 17 Personen für das Verwaltungsgericht Weimar zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung durch die Landkreise aufgestellt.

Folgende Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind zu erfüllen:

- * Gemäß § 20 Verwaltungsgerichtsordnung muss ein ehrenamtlicher Richter Deutscher sein. Er soll das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im IIm-Kreis haben.
- * Gemäß § 22 Verwaltungsgerichtsordnung können nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Auch die Aufnahme der bisherigen ehrenamtlichen Richter in die Vorschlagsliste ist möglich, da auch eine Wiederwahl zulässig ist

Interessierte Bürger können sich **bis zum 01. Juni 2005** an das Landratsamt IIm-Kreis, Kreistagsbüro, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Telefon-Nr.: 03628/738206 (Zimmer-Nr.: 219 a) wenden.

Vereinbarung zum Bundes- und Landesstraßennetz im IIm-Kreis zwischen dem Land Thüringen und dem IIm-Kreis

Der Kreistag des IIm-Kreises fasste im April 2002 einen Beschluss zur Entwicklung des Kreisstraßenkonzepts im IIm-Kreis in den nächsten Jahren. Im Ergebnis dessen wurde nunmehr die folgende Vereinbarung zwischen dem Land Thüringen und dem IIm-Kreis unterzeichnet:

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Bau und Verkehr, Herrn Andreas Trautvetter, und dem IIm-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Lutz-Rainer Senglaub, über den Um- und Ausbau des Bundes- und Landesstraßennetzes im IIm-Kreis sowie notwendige Umstufungen

Präambel

Der Freistaat Thüringen und der IIm-Kreis verpflichten sich mit der vorliegenden Vereinbarung, notwendige Neu- und Ersatzinvestitionen im Straßennetz so zu koordinieren, dass dessen dringend notwendige Modernisierung, insbesondere im Raum Ilmenau, beschleunigt wird. Ziel der Vereinbarung ist es, sowohl die Erreichbarkeit der Universitätsstadt Ilmenau als auch des Saalebogens schnell und nachhaltig zu verbessern. Nach gemeinsamer Auffassung ist dafür eine Neuordnung des Straßennetzes notwendig.

Der IIm-Kreis unterstützt den Neubau der B 88 zwischen Bücheloh (B 87) und Königsee ebenso uneingeschränkt wie den Neubau der B 90 zwischen Traßdorf (A 71) und Nahwinden (L 1048). Ziel ist es, die Wirtschaftsräume Ilmenau, Suhl/Zella-Mehlis und den Saalebogen durch Nutzung der A 71 und den Neubau der B 90 direkt und abseits der B 88 zu verbinden, damit die B 88 zwischen Königsee und Schwarzza im Interesse der Erhaltung des Kurstatus von Bad Blankenburg von Fernverkehren entlastet und in diesem Abschnitt zur Landesstraße abgestuft werden kann.

Der Neubau der B 88 ergänzt die B 90 (neu). Er soll entsprechend dem 1996 raumgeordneten Streckenverlauf Ilmenau, Langewiesen, Gehren, Jesuborn und Pennewitz von Durchgangsverkehren befreien und gleichzeitig die neu entstandenen Gewerbestandorte der Umlandgemeinden auf kurzem Weg an die A 71 anbinden. Mittelfristiges Ziel ist es, die B 88 (neu) als künftige B 247 bis zur B 281 fortzuführen und damit Neuhaus und das Schwarzatal von der A 71 aus über eine Bundesstraße direkt erreichbar zu machen.

Ergänzend zu den Vorhaben des Bundes wird der Freistaat Thüringen in zeitlicher Parallelität den Aus- und Neubau wichtiger Landesstraßen sicherstellen, insbesondere den Neubau der Ortsumgehung Langewiesen sowie der Anbindung Gehren, Großbreitenbach, Königsee an die neue B 88 und von Stadtilm an die neue B 90. Die B 87 verliert ihre Bedeutung als Bundesstraße und wird in die Baulast des Landes übernommen. Der IIm-Kreis unterstützt den Freistaat Thüringen durch die vorzeitige Übernahme ausgewählter zur Abstufung vorgesehener Landesstraßen, die er selbst sanieren wird.

Der Freistaat Thüringen und der IIm-Kreis verpflichten sich mit der vorliegenden Vereinbarung dazu, das abgestimmte Konzept zielgerichtet, zum gegenseitigen Nutzen und im Rahmen der Möglichkeiten der Haushalte schrittweise umzusetzen. Soweit in der Vereinbarung Umstufungen genannt sind, die nicht den IIm-Kreis betreffen, geschieht dies nachrichtlich. Der IIm-Kreis

positioniert sich hierzu nicht. Die verwendete Nummerierung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind Arbeitsbezeichnungen nach heutigem Stand und können sich ändern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird das zwischen dem Freistaat Thüringen und dem IIm-Kreis abgestimmte Umstufungskonzept ergänzt, weiter präzisiert und fortgeschrieben. Die Vereinbarung legt die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundes- und Landesstraßen notwendigen Umstufungen zu Kreisstraßen fest und regelt die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Vorleistungen der Baulastträger. Soweit der Kreistagsbeschluss Nr. 362/02 durch diese Vereinbarung nicht geändert wird, behält er seine Bestandskraft und ist Anlage der Vereinbarung. Mit Bestätigung durch den Kreistag wird die vorliegende Vereinbarung Arbeitsgrundlage für die Straßenbauverwaltungen. Die künftige Struktur des übergeordneten Straßennetzes wird mit dieser Vereinbarung für den IIm-Kreis festgeschrieben.

§ 2

Neu-, Um- und Ausbauvorhaben des Freistaates Thüringen

(1) Der Freistaat Thüringen plant und baut im Auftrag des Bundes und im eigenen Auftrag entsprechend der Maßgaben der Haushalte und der durchgeführten Raumordnungsverfahren den Neubau von B 88 und B 90 in folgender Reihenfolge:

- B 88 Bücheloh - Gehren einschließlich OU Langewiesen (L 1140 neu) und Umstufungen der B 88 (alt) gemäß Planfeststellung im Bereich zwischen Einmündung der L 1140 (neu) und Einmündung der B 88 (neu) auf die Trasse der B 88 (alt)
- B 90 A 71/Traßdorf - Griesheim - Stadtilm/B 87/L 1114 (mit Anschlüssen an L 1047 und ggf. an Ortsverbindungsstraße Griesheim - Niederwilligen lt. Raumordnungsverfahren) einschließlich Anbindung B 87 (künftig L 1060) unter Beachtung des einschlägigen Beschlusses des Stadtrates der Stadt Stadtilm
- B 88 B 88/Gehren - Jesuborn/B 88 (raumgeordnete Trasse) einschließlich Anbindung Großbreitenbach (L 1047)
- B 90 L 1114/Geilsdorf - Nahwinden/L 1048 mit Anschluss von Großliebrigen (K 3 oder K 10)
- B 88 Jesuborn - Königsee einschließlich OU Herschdorf (L 1144 neu)

(2) Die K 15 wird nach Abschluss dieser Vereinbarung zur Landesstraße L 1046 aufgestuft. Die L 1046 wird zwischen dem Abzweig Espenfeld und Ortslage Arnstadt eingezogen. Nach erfolgter Sanierung der L 1046 (Bestandsstrecke im Jonastal) einschließlich ehemaliger K 15 (OD Espenfeld [oder Verlegung der nicht leistungsfähigen Ortsdurchfahrt], freie Strecke, Einmündung in die L 3004) wird die L 1046 Kreisstraße.

(3) Mit Verkehrsfreigabe der B 90 Geilsdorf - Nahwinden soll die L 1048 zwischen Stadtilm und dem Großliebringer Weg (vor dem Abzweig K 8) eingezogen und zu einem Wirtschaftsweg zurück gebaut werden.

(4) Der Freistaat Thüringen übernimmt mit Verkehrsfreigabe der B 88 Bücheloh - Gehren die K 51 zwischen B 87 (alt) und B 88 (alt) als Landesstraße.

(5) Der Straßenzug L 2149 (Plaue - Gehlberg) wird vom Freistaat vordringlich in seine Konzeption zur Sanierung von Landesstraßen eingeordnet.

(6) Stadtilm fasst zum Bau der Anbindung an die B 90 (neu) einen Stadtratsbeschluss, auf dessen Grundlage die Planfeststellung vorbereitet wird.

§ 3

Abstufungen von Landes- zu Kreisstraßen

(1) Der Ilm-Kreis übernimmt im Vorgriff auf den Neubau der B 90 die Landesstraße L 1050 Marlishausen - Dienstedt als Kreisstraße. Darüber hinaus übernimmt der Ilm-Kreis die L 2151 zwischen der B 87 und Cottendorf (Abzweig K 3) der L 1047 in seine Baulast. Der Ilm-Kreis nimmt zur Kenntnis, dass der Freistaat die L 2151 zwischen Cottendorf und "Ilmwerk" zur Gemeindestraße abstufen, den Abschnitt "Ilmwerk" bis L 1047 einziehen und in einem Maße zurückbauen wird, der eine Nutzung als Radweg (Fortführung des aus Gräfinau-Angstedt kommenden Ilm-Radwegs) ermöglicht und als Ausgleichsmaßnahme in die Planung der B 90 (neu) integriert wird. Die Umstufung/Einziehung wird nach Abschluss dieser Vereinbarung zum nächstmöglichen Termin verfügt.

(2) Mit Verkehrsfreigabe der OU Langewiesen (L 1140 neu) und der B 88 (neu) zwischen der L 1140 (neu) und Gehren wird das Verfahren zur Umstufung der B 88 (alt) zwischen L 1140 (neu) und Einmündung K 44 zur Kreisstraße eingeleitet, ab K 44 bis zur B 88 (neu) wird die B 88 (alt) Gemeindestraße.

(3) Mit Verkehrsfreigabe der B 88 Bücheloh - Gehren und Sanierung der Brücke über die Wohlrose werden die Verfahren zur Umstufung der L 2646 Langewiesen - Wümbach - Gräfinau-Angstedt und L 1047 Gehren/Gräfinau-Angstedt zu Kreisstraßen eingeleitet. Die K 41 Wümbach bis B 87 wird Gemeindestraße.

(4) Mit Verkehrsfreigabe der B 88 Gehren - Pennewitz werden die Verfahren zur Umstufung der Landesstraßen L 1047 zwischen der B 87 (alt) und Gräfinau-Angstedt sowie der L 1144 zwischen der Einmündung in die L 1047 und Pennewitz zur Kreisstraße eingeleitet.

(5) Mit Verkehrsfreigabe der B 90 Geilsdorf - Nahwinden wird das Verfahren zur Umstufung der L 1048 zwischen Abzweig K 8 und der B 90 zur Kreisstraße eingeleitet.

§ 4

Umstufungen

(1) Die Umstufungen der Landes- und Kreisstraßen erfolgen durch das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr gemäß § 7 ThürStrG für jeden Straßenzug in gesonderten Verfahren.

(2) Der Übergang der Straßenbaulast erfolgt jeweils zum 01.04. des Haushaltsjahres, nach Abschluss der Wintersaison. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird das Umstufungsverfahren für die in § 3 Abs. 2 - 5 aufgeführten Landesstraßen im Jahr der Fertigstellung der unter § 2 zu bauenden Straßen durchgeführt.

(3) Rückständiger Grunderwerb der abzustufenden Landesstraßen erfolgt durch das Straßenbauamt Mittelthüringen. Die Straßendokumentation wird dem Landkreis übergeben. Soweit Katastervermessungen notwendig sind, werden die hierdurch entstehenden Kosten vom Straßenbauamt Mittelthüringen getragen.

(4) Weitere Ansprüche nach § 11 Abs. 4 ThürStrG werden vom Ilm-Kreis gegenüber dem Freistaat Thüringen nicht geltend gemacht.

§ 5

Baumaßnahmen an abzustufenden Landesstraßen

(1) Laufende Planungen für die in § 3 aufgeführten Landesstraßen werden vom Straßenbauamt Mittelthüringen beendet und dem Ilm-Kreis für alle Straßenabschnitte ausschreibungsreif übergeben.

(2) Ausschreibung und Vergabe sowie Überwachung und Abnahme der geplanten Bauleistungen und die Kostentragung für das jeweilige Bauvorhaben erfolgen durch den Ilm-Kreis.

§ 6

Finanzierung

(1) Für die gemäß § 3 zu Kreisstraßen abzustufenden Landesstraßen erhält der Landkreis nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans eine Förderung in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten. Ausnahmen zu Nr. 2 der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs vom 20.03.2003 sind im Hinblick auf die Straßenbreite zugelassen.

(2) Der Mittelbedarf wird durch den Landkreis vor Einleitung des Umstufungsverfahrens beim Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) über das Straßenbauamt Mittelthüringen und das Thüringer Landesamt für Straßenbau angemeldet und durch das TMBV durch Vorwegabzug vordringlich in die Förderprogramme eingeordnet.

(3) Förderanträge werden nach Übergang der Baulast gestellt. Der Landkreis stellt die notwendigen Eigenmittel bereit. Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu gewährenden Fördermittel werden nicht auf die Ausreichung von Fördermitteln sonstiger Förderprogramme angerechnet.

§ 7

Gültigkeit

(1) Vorstehende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zur Fertigstellung der in § 2 aufgeführten Bauvorhaben.

(2) Die Umsetzung der Vereinbarung erfolgt Zug um Zug. Bei Nichteinhaltung der schnellstmöglichen Umsetzung der Vereinbarung sowie bei Unterschreiten des Fördersatzes nach § 6 tritt die Vereinbarung außer Kraft.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des Einvernehmens der vertragsschließenden Parteien.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es sind dann den unwirksamen Bestimmungen dem Sinn und Zweck nach möglichst nahe kommende Bestimmungen zwischen den Parteien zu vereinbaren, entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung wird 6-fach gefertigt, vier Ausfertigungen erhält der Freistaat Thüringen, zwei Ausfertigungen der Ilm-Kreis.

**Für das Ministerium für Bau und Verkehr
Arnstadt, den 19.04.2005
Andreas Trautvetter
Minister**

**Für den Ilm-Kreis
Arnstadt, den 19.04.2005
Dr. Lutz-Rainer Senglaub
Landrat**

Der Kreistagsbeschluss 362/02 sowie die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind im Kreistagsbüro, Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, einsehbar.

Ilm-Kreis

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Telefon: 0 36 28 -73 84 50, Fax: 0 36 28 -73 84 57
E-Mail: ksa@ilm-kreis.de

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"

Beschlüsse der Verbandversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" am 21.04.2005

Beschluss-Nr.: 005

Die Verbandversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" beschließt:

1. über die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie vorgebrachter Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Auslegung zum "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hörmann KG - 2. Änderung" laut Abwägungsprotokoll.
2. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde in die Abwägung einbezogen.

3. Die Träger öffentlicher Belange sind über die Abwägung zu informieren.

Beschluss-Nr.: 006

Die Verbandversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" beschließt:

1. auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) sowie nach § 83 ThürBO vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) den "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hörmann KG Ichtershausen, 2. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.

Ullrich

Verbandsvorsitzender

Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Mai und Juni 2005 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird

vom 10.05.2005 bis zum 13.05.2005 in Dienstedt,
vom 17.05.2005 bis zum 20.05.2005 in Bösleben,
vom 23.05.2005 bis zum 25.05.2005 in Döllstedt,
vom 26.05.2005 bis zum 27.05.2005 in Ehrenstein,
vom 30.05.2005 bis zum 01.06.2005 in Nahwinden,
vom 02.06.2005 bis zum 09.06.2005 in Klein- und Großhettstedt

vom 10.06.2005 bis zum 15.06.2005 in Großliebringen,
vom 16.06.2005 bis zum 20.06.2005 in Kleinliebringen,
vom 21.06.2005 bis zum 23.06.2005 in Geilsdorf,
vom 24.06.2005 bis zum 27.06.2005 in Gösselborn,
vom 28.06.2005 bis zum 30.06.2005 in Dörnfeld durchgeführt.

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung**

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Wirtschaftsministerium startet "Jugendsofortprogramm Thüringen"

Mit einem zusätzlichen "Jugendsofortprogramm Thüringen" will die Landesregierung aktiv gegen Jugendarbeitslosigkeit in Thüringen vorgehen. Das gab Wirtschaftsminister Jürgen Reinholz am 6. April 2005 in Erfurt bekannt.

Im Rahmen des Programms werden in diesem Jahr als Sofortmaßnahme rund 5 Mio EUR aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Integration von bis zu 1.000 langzeitarbeitslosen Jugendlichen zur Verfügung gestellt. "Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hat in Thüringen höchste Priorität", sagte Reinholz. Mit dem Jugendsofortprogramm solle jugendlichen Arbeitssuchenden der Einstieg in das Berufsleben erleichtert werden. Förderanträge können ab sofort bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung

Warsbergstraße 1

99092 Erfurt

Servicecenter:

Tel.: 0361 2223-0

Fax: 0361 2223-17

E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

gestellt werden.

Das Programm richtet sich an Jugendliche unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung, die länger als sechs Monate arbeitslos sind oder bei denen Langzeitarbeitslosigkeit droht.

Es verbindet eine 3-monatige "Vorschaltphase" zur Berufsvorbereitung mit der Zahlung von Lohnkostenzuschüssen an einen Arbeitgeber während der 12-monatigen Hauptphase. Im Rahmen der Vorschaltphase werden die Jugendlichen durch geeignete Schulungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Praktika auf eine anschließende berufliche Tätigkeit vorbereitet. Zusätzlich zu diesen beruflichen Qualifizierungsmodulen kann eine individuelle Beratung und sozialpädagogische Begleitung zur Erfassung und Lösung persönlicher Probleme erfolgen. Projektträger und Zuwendungsempfänger für die Vorschaltphase sind öffentliche und private Einrichtungen mit arbeitsmarktpolitischem Fokus, vor allem Bildungsträger und andere soziale Einrichtungen. Darüber hinaus akquirieren diese Projektträger geeignete Unternehmen, die Teilnehmer aus der Vorschaltphase einstellen wollen. Vor der Einstellung kann ein Teil der Vorschaltphase auch als "Kennenlern-Praktikum" erfolgen. Während der Hauptphase erhalten Unternehmen, die einen langzeitarbeitslosen Jugendlichen einstellen, einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 50 % des Bruttolohns einschließlich des Arbeitsgeberanteils an der Sozialversicherung. Voraussetzung: Es handelt sich um ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Amt für Wirtschaft und Infrastruktur

Telefonische Erreichbarkeit der ARGE SGB II IIm-Kreis

Am 25. April 2005 erfolgte für die ARGE SGB II IIm-Kreis die Zuschaltung zum Service-Center Gotha. Damit wird eine bessere telefonische Erreichbarkeit der ARGE SGB II IIm-Kreis für alle Kunden ermöglicht. Begründet wird dies mit einer besseren Erreichbarkeit der ARGE SGB II und der Entlastung der einzelnen Mitarbeiter, die sich damit ihren Kernaufgaben widmen können. Die Kunden des IIm-Kreises können ihre Anliegen unter folgenden Rufnummern klären:

Standort Arnstadt

Markt und Integration (Arbeitsvermittlung) 0180 100255350 968
 Geldleistungen 0180 100255350 961
 allgemeine Informationen 0180 100255350 962

Standort Ilmenau

Markt und Integration (Arbeitsvermittlung) 0180 100255351 550
 Geldleistungen 0180 100255351 551
 allgemeine Informationen 0180 100255351 552
 Das Service-Center Gotha ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr erreichbar.
 Die Kosten für einen Anruf auf eine Servicrufnummer betragen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom 4,6 Cent je angefangene 60 Sekunden.

ARGE SGB II IIm-Kreis

Arnstädter Ley-Villa samt Garten im neuen Glanz

Im Dezember 2001 übernahm die Schwenninger BKK das ehemalige Wohnhaus des Kommerzienrates Alfred Ley am Arnstädter Wollmarkt. Verbunden mit der Übernahme war die Erhaltung eines historischen Gebäudes in Arnstadt.

Die Villa wurde in den Jahren 1919/1920 für den Fabrikanten nach den Plänen des Architekten Martin Schwarz errichtet. Der zweigeschossige Massivbau ist in seiner Größe und Gestaltung repräsentativ, wirkt fast monumental.

Bis 1948 wurde das Gebäude als Wohnhaus von der Familie Ley genutzt. Von 1950 bis April 2001 war eine medizinische Einrichtung in dem Haus untergebracht. Der neue Eigentümer der Ley'schen Villa, die Schwenninger BKK, sanierte das Gebäude grundlegend und denkmalgerecht. Heute ist hier die Landesgeschäftsstelle der Krankenkasse beheimatet.

In Anbindung an die Villa wurde ein Glaspavillon errichtet, in dem Geschichte entdeckt und erlebt werden kann. Neben dem vom Ley-Förderverein restaurierten "Ley M8" - einem Doppel-Phaeton aus dem Jahr 1923 - hat hier ein Loreley-Fahrzeug (Baujahr 1906) seinen Platz gefunden. Von Interesse und historischem Wert sind auch eine Schuhagelmaschine und eine Sackzähmaschine, Erfindungen aus dem Hause Ley.

Die Sanierung des Hauses schloss eine umfassende Rekonstruktion des architektonisch geprägten Gartens ein. Anliegen war dabei eine Annäherung an die ursprüngliche Gartengestaltung unter Berücksichtigung heutiger Nutzungsansprüche. Wege und Beetstrukturen wurden geschaffen, ein Senkgarten als Adaption zur ehemaligen Wasserfläche (mit Sibirischem Krokus, der im April blau blüht) angelegt. Das Gartenentree sollte eine Einheit mit der Villa und dem Anbau bilden. An den Sanierungsarbeiten an Haus und Garten waren vorwiegend regionale Firmen beteiligt.

Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dieses neu gestaltete Kleinod zu besichtigen. **Der parkähnliche Garten ist von**

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr für Besucher geöffnet. Wer die Automobil-Ausstellung besuchen möchte, sollte sich am Kundenempfang der BKK in der Villa melden.

Nach Voranmeldungen sind begrenzt Führungen möglich. Anfragen diesbezüglich sind telefonisch unter 03628/586203 an das Team der Schwenninger BKK zu richten.

Auch in diesem Jahr wird die Ley-Villa einschließlich des Gartens zum "Tag des offenen Denkmals" am 11. September von 9 bis 18 Uhr zu besichtigen sein.

Während der gesamten Zeit sind Sonderführungen sowie eine gastronomische Bewirtung mit kulinarischen Spezialitäten aus dem Schwarzwald gegeben. Die musikalische Umrahmung erfolgt mit den Dixie Syncopaters Arnstadt.



*Der Garten der Ley-Villa ist nicht nur am Denkmaltag zu besichtigen
 Foto: E. Huber*

13. Arnstädter Jazzweekend vom 2. bis 5. Juni 2005

Tag	Zeit	Ort	Band	Hinweise
Do	20 Uhr	Bachkirche	Jazzchor Freiburg	Kirchenjazz Vocal-Swing in großer Besetzung
Fr	20 Uhr	Theater, Saal	Maria Joao & Mario Laginha Quartett	Hauptkonzert
	22 Uhr	Theater, Café	"Crazy" Chris Kramer and his Groove Hands	Nachtjazz
Sa	20 Uhr	Bühne am "Musicus"	Fasshauer	Rock & Blues
	10 - 15 Uhr	Fußgängerzone	10 h: Dixie Syncopaters 11 h: Four Wheel Drive 12 h: Jazzpolizei	Straßenjazz
Sa	19 - 3 Uhr	Innenstadt	Kneipenjazz	
	19 Uhr	"Waffelstübchen"	Mathias Mönius	Boogie Woogie Piano
	19 Uhr	Altstadt-Café	Jazzpolizei	Swing & Dixie & Comedy
	20 Uhr	Bühne Markt	Hot Cargo	Salsa, Jazz & Funk
	20 Uhr	Hotel "Goldene Sonne"	Falk Effenberger & Band	Funk
	20 Uhr	Confiserie Längwitz	Jazz Company	Standard-Jazz
	21 Uhr	Rothe Thür	B.B.Blue	Blues
	21 Uhr	Café mit Kultur "Kulisse"	Baby Bonk	Stilsurfer
So	21 Uhr	Schellhorns Weinstube	Four Wheel Drive	Swing & Dixie
	23 - 2 Uhr	Theater-Café	Ron Spielman Band	Abschlussparty
	11 - 15 Uhr	Bühne am "Musicus"	Bruch Blech Bräzel Big	Frühschoppen
			Bier Bichlers	Brass-Band
17 Uhr	Theater	HONK	Musical	

Weitere Informationen unter <http://www.jazzweekend.arnstadt.de>
Kultur- und Sportamt